

AKZO Chemie BV und AKZO Chemie UK Ltd
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Entscheidung über die Weiterleitung von Unterlagen
an einen Beschwerdeführer — Aufhebung“

Leitsätze

1. *Nichtigkeitsklage — Anfechtbare Handlungen — Entscheidung der Kommission im Rahmen der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, durch die Unterlagen eines Unternehmens der vertrauliche Charakter abgesprochen wird — Rechtsschutzinteresse des betroffenen Unternehmens*
(EWG-Vertrag, Artikel 173)
2. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Berufsgeheimnis — Einschränkungen — Grenzen — Schutz der Geschäftsgeheimnisse — Geltendmachung gegenüber Beschwerdeführern*
(EWG-Vertrag, Artikel 214; Verordnung Nr. 17 des Rates, Artikel 19, 20 Absatz 2 und 21)
3. *Wettbewerb — Verwaltungsverfahren — Schutz der Geschäftsgeheimnisse — Beurteilungsspielraum der Kommission — Rechte des betroffenen Unternehmens — Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz*
(EWG-Vertrag, Artikel 173 und 185; Verordnung Nr. 17 des Rates)

1. Eine Entscheidung der Kommission im Rahmen eines Verfahrens zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften, daß für Unterlagen eines Unternehmens die gemeinschaftsrechtliche Garantie der vertraulichen Behandlung nicht gelte und daß diese deshalb an einen Beschwerdeführer weitergegeben werden dürften, ist abschließend; sie ist von der Entscheidung darüber, ob ein Verstoß vorliegt,

unabhängig. Da sie die Interessen des Unternehmens durch einen Eingriff in dessen Rechtsstellung beeinträchtigt, kann sie von diesem Unternehmen mit einer Klage gemäß Artikel 173 EWG-Vertrag angefochten werden.

Das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerinnen kann auch nicht mit der Begründung verneint werden, daß diese Entscheidung

- im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vollzogen gewesen sei. Die Aufhebung einer solchen Entscheidung kann nämlich selbst Rechtswirkungen insbesondere dadurch erzeugen, daß die Kommission von einer rechtswidrigen Weiterleitung vertraulicher Unterlagen in Zukunft Abstand nimmt und daß die Verwendung der zu Unrecht weitergeleiteten Unterlagen durch den Beschwerdeführer rechtswidrig wird.
2. Zwar sind in verschiedenen Bestimmungen der Verordnung Nr. 17 im Rahmen des Verfahrens zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften einige Einschränkungen der Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäß Artikel 214 EWG-Vertrag insbesondere gegenüber Beschwerdeführern vorgesehen, wenn die Weiterleitung bestimmter unter das Berufsgeheimnis fallender Auskünfte für den ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchung erforderlich ist; dies steht jedoch unter dem Vorbehalt der berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse. Der allgemeine Grundsatz des Schutzes der Geschäftsgeheimnisse, der für das gesamte Verwaltungsverfahren gilt, verbietet es, daß Unterlagen, die solche Geheimnisse enthalten, an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden.
 3. Es ist im Rahmen des Verfahrens zur Anwendung der Wettbewerbsvorschriften Sache der Kommission, zu beurteilen, ob eine bestimmte Unterlage Geschäftsgeheimnisse enthält. Sie muß das Unternehmen hierzu hören und anschließend eine hinreichend begründete Entscheidung erlassen, die dem Unternehmen mitzuteilen ist. Angesichts des außerordentlich schweren Schadens, der entstehen kann, wenn Unterlagen zu Unrecht an einen Wettbewerber weitergeleitet werden, hat die Kommission vor dem Vollzug ihrer Entscheidung dem Unternehmen die Möglichkeit zu geben, den Gerichtshof mit dem Ziel anzurufen, die vorgenommenen Beurteilungen nachprüfen zu lassen und gemäß Artikel 173 in Verbindung mit Artikel 185 EWG-Vertrag die Weiterleitung zu verhindern.

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
 CARL OTTO LENZ
 vom 22. Januar 1986

*Herr Präsident,
 meine Herren Richter!*

A — In dem Verfahren, zu dem ich heute Stellung nehme, geht es um die Abgrenzung der jeweiligen Befugnisse und Rechtspositionen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der beteiligten Unternehmen, gegen die eine Untersuchung wegen

des Verdachts des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durchgeführt wird, sowie der Personen und Personenvereinigungen, die ein berechtigtes Interesse an der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 86 EWG-Vertrag dargelegt haben. Insbesondere geht es um die Frage, wieweit die Kommission einem Antragsteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b